



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**LAW-17132-CR 26/8.2
27.10.2017**

Original: EN

26. TAGUNG

Teilrevision des COTIF

Änderung der Artikel 2, 6, 20, 33 und 35 (Änderungen in Zusammenhang mit der Annahme des neuen Anhangs H)

I. EINLEITUNG

1. Dem Revisionsausschuss wird ein neuer Anhang H, die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr (ER EST) zur Annahme unterbreitet (siehe Dok. LAW-17131-CR 26/8.1). Wenn dieser Anhang angenommen wird, müssen gewisse Bestimmungen des Grundübereinkommens entsprechend angepasst werden, um diesem neuen Anhang Rechnung zu tragen und die Zuständigkeiten und Verfahren für seine Änderungen einzurichten.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

2. Änderung von Artikel 2 – Ziel der Organisation

Einfügen eines neuen Buchst. e) in § 1; Umbenennung der derzeitigen Buchst. e) und f) in f) und g); Änderung des neuen Buchst. g) durch Einfügen des neuen Buchst. e).

Artikel 2 **Ziel der Organisation:**

§ 1 Ziel der Organisation ist es, den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern; zu diesem Zweck wird sie insbesondere

- a) einheitliche Rechtsordnungen für folgende Rechtsbereiche aufstellen:
 - 1) Vertrag über die Beförderung von Personen und Gütern im durchgehenden internationalen Eisenbahnverkehr, einschließlich ergänzender Beförderungen mit anderen Beförderungsmitteln, die Gegenstand eines einzigen Vertrages sind;
 - 2) Vertrag über die Verwendung von Wagen als Beförderungsmittel im internationalen Eisenbahnverkehr;
 - 3) Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr;
 - 4) Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Eisenbahnverkehr;
- b) auf eine zügige Beseitigung von Hindernissen beim Grenzübertritt im internationalen Eisenbahnverkehr unter Berücksichtigung besonderer öffentlicher Belange hinwirken, soweit diese Hindernisse ihre Ursache im staatlichen Verantwortungsbereich haben;
- c) zur Interoperabilität und technischen Harmonisierung im Eisenbahnbereich durch Verbindlicherklärung technischer Normen und Annahme einheitlicher technischer Vorschriften beitragen;
- d) ein einheitliches Verfahren für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, aufstellen;
- e) Anforderungen an den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr aufstellen;**
- e)f)** die Anwendung und Durchführung aller im Rahmen der Organisation geschaffenen Rechtsvorschriften und ausgesprochenen Empfehlungen überwachen;

~~f)g)~~ die in den Buchstaben a) bis ~~ef)~~ genannten einheitlichen Rechtsordnungen, Regeln und Verfahren unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Veränderungen weiterentwickeln.

§ 2 Die Organisation kann

- a) im Rahmen der in § 1 genannten Ziele weitere einheitliche Rechtsordnungen ausarbeiten;
- b) einen Rahmen bilden, in dem die Mitgliedstaaten weitere internationale Übereinkommen mit dem Ziel ausarbeiten können, den internationalen Eisenbahnverkehr zu fördern, zu verbessern oder zu erleichtern.

Begründung:

Eine neue einheitliche Rechtsordnung im Sinne von Artikel 2 § 2 COTIF wird in Form eines neuen Anhangs H eingeführt zur Unterstützung der Interoperabilität durch den Grenzübertritt ganzer Züge. Dieses Ziel muss auch in Artikel 2 § 1 COTIF in Bezug genommen werden.

3. Artikel 6 – Einheitliche Rechtsvorschriften

Einfügen eines neuen Buchst. h) in § 1; Umbenennung des derzeitigen Buchst. h) in Buchst. i).

**Artikel 6
Einheitliche Rechtsvorschriften:**

§ 1 Sofern keine Erklärungen oder Vorbehalte gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 abgegeben oder eingelegt worden sind, finden im internationalen Eisenbahnverkehr und bei der technischen Zulassung von Eisenbahnmaterial zur Verwendung im internationalen Verkehr Anwendung:

- a) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV)“, Anhang A zum Übereinkommen,
- b) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“, Anhang B zum Übereinkommen,
- c) die „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“, Anhang C zum Übereinkommen,
- d) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV)“, Anhang D zum Übereinkommen,
- e) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI)“, Anhang E zum Übereinkommen,
- f) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU)“, Anhang F zum Übereinkommen,
- g) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF)“, Anhang G zum Übereinkommen,

h) die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr“ (EST) (Anhang H zum Übereinkommen);

- hi)** weitere von der Organisation auf der Grundlage des Artikels 2 § 2 Buchst. a) ausgearbeitete einheitliche Rechtsordnungen, die ebenfalls Anhänge zum Übereinkommen bilden.

§ 2 Die in § 1 genannten Einheitlichen Rechtsvorschriften und Rechtsordnungen sind mit ihren Anlagen Bestandteil des Übereinkommens.

Begründung:

Artikel 6 § 1 COTIF muss um den neuen Anhang in der Liste der Anhänge ergänzt werden.

4. Änderung von Artikel 20 – Fachausschuss für technische Fragen

§ 1 Buchst. e) erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 20
Fachausschuss für technische Fragen

§ 1 Der Fachausschuss für technische Fragen

- a) entscheidet über die Verbindlicherklärung einer technischen Norm für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU. [Bei solchen Entscheidungen kann er technische Normen oder spezifische Teile daraus entweder für verbindlich erklären, oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern;]¹
- b) entscheidet über die Annahme [oder Änderung]¹ einer ~~e~~Einheitlichen ~~t~~Technischen Vorschrift für Bau, Betrieb, Instandhaltung oder für Verfahren betreffend Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU;
- c) beobachtet die Anwendung technischer Normen und einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Eisenbahnverkehr bestimmt ist, und prüft ihre Weiterentwicklung im Hinblick auf ihre Verbindlicherklärung oder Annahme gemäß den in Artikel 5 und 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU vorgesehenen Verfahren;
- d) entscheidet gemäß Artikel 33 § 6 über Anträge auf Änderung des Übereinkommens;
- e) befasst sich mit allen weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU, ~~und~~ den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF **und den Einheitlichen Rechtsvorschriften EST** zur Behandlung zugewiesen sind.

§ 2 Der Fachausschuss für technische Fragen ist beschlussfähig (Artikel 13 § 3), wenn die Hälfte der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 16 § 1 vertreten ist. Bei der Beschlussfassung über Bestimmungen der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU haben Mitgliedstaaten, die den betreffenden Bestimmungen gemäß Artikel 35 § 4 widersprochen oder eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben, **in Bezug auf die betreffende Anlage kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über Bestimmungen der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST haben Mitglied-**

¹ Diese von der 12. Generalversammlung angenommene Änderung ist noch nicht in Kraft getreten.

staaten, die den betreffenden Bestimmungen gemäß Artikel 35 § 4 widersprochen oder eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST abgegeben haben, in Bezug auf die betreffende Anlage kein Stimmrecht.

[§ 3 Der Fachausschuss für technische Fragen kann entweder technische Normen für verbindlich erklären oder einheitliche technische Vorschriften annehmen, oder ihre Verbindlicherklärung oder Annahme ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern.]²

Begründung:

Die Annahme des neuen Anhangs H bringt neue Aufgaben für den Fachausschuss für technische Fragen (CTE) mit sich. Artikel 20 § 1 COTIF muss angepasst werden, um diesen neuen Aufgaben des CTE Rechnung zu tragen. Der CTE wird befugt sein, Beschlüsse gemäß Artikel 8 des neuen Anhangs zu treffen, d. h.:

- Anlagen zu den ER EST anzunehmen; diese Zuständigkeit ist von Artikel 33 § 6 Buchst. d) (wie unten angegeben anzupassen) abgedeckt;
- Methoden und Praktiken betreffend den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr zu empfehlen; Buchst. e) wird in Bezug auf diese neue Aufgabe angepasst.

Zu beachten ist hier, dass zukünftige Anlagen der ER EST integraler Bestandteil des Übereinkommens im Sinne von Artikel 6 § 2 COTIF sein werden.

Wenn also der CTE Beschlüsse betreffend Bestimmungen der ER EST und ihrer Anlagen fasst, haben die Vertragsstaaten das Recht, genau wie für die Bestimmungen aller übrigen Anhänge oder deren Anlagen Widerspruch gemäß Artikel 35 § 4 COTIF einzulegen. Folge eines solchen Widerspruchs wäre die Aussetzung der Anwendung des betreffenden Anhangs oder der betreffenden Anlage (siehe unten). Ein weiterer Grund, aus dem ein Vertragsstaat eine bestimmte, vom CTE angenommene Anlage der ER EST nicht anwenden könnte, wäre eine gemäß Artikel 9 § 1 EST abgegebene Erklärung. Unabhängig davon, ob die Anlage nun infolge eines Widerspruchs gemäß Artikel 35 § 4 COTIF oder infolge einer Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 EST für bestimmte Staaten keine Anwendung findet, haben diese Staaten in Bezug auf jegliche Änderungen an der betreffenden Anlage kein Stimmrecht und werden bei der Feststellung des Quorums nicht mitgezählt. Eine diese Regel beinhaltende Bestimmung, ähnlich der auf die Annahme/Änderung der APTU-Anlagen/ETV anzuwendenden, ist zu Artikel 20 § 2 COTIF hinzuzufügen.

5. Änderung von Artikel 33 – Zuständigkeiten

Änderung von § 4 Buchst. g) und Hinzufügen eines neuen Buchst. h); Änderung von § 6:

**Artikel 33
Zuständigkeiten**

- § 1 Der Generalsekretär bringt die Anträge auf Änderung des Übereinkommens, die die Mitgliedstaaten an ihn gerichtet haben oder die er selbst ausgearbeitet hat, den Mitgliedstaaten unverzüglich zur Kenntnis.
- § 2 Die Generalversammlung entscheidet über Anträge auf Änderung des Übereinkommens, soweit in den §§ 4 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

² Dieser Paragraph wurde auf Beschluss der 12. Generalversammlung gestrichen (noch nicht in Kraft).

- § 3 Wird der Generalversammlung ein Antrag auf Änderung vorgelegt, so kann sie mit der in Artikel 14 § 6 vorgesehenen Mehrheit feststellen, dass ein solcher Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mit mehreren Bestimmungen der Anhänge zum Übereinkommen steht. In diesem Fall sowie in den Fällen der §§ 4 bis 6, jeweils Satz 2, ist die Generalversammlung auch für die Entscheidung über die Änderung dieser Bestimmung oder dieser Bestimmungen der Anhänge zuständig.
- § 4 Vorbehaltlich einer Feststellung der Generalversammlung gemäß § 3 Satz 1 entscheidet der Revisionsausschuss über Anträge auf Änderung der
- a) Artikel 9 und 27 §§ 2 bis 5;³
 - b) Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, ausgenommen Artikel 1, 2, 5, 6, 16, 26 bis 39, 41 bis 53 und 56 bis 60;
 - c) Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM, ausgenommen Artikel 1, 5, 6 §§ 1 und 2, Artikel 8, 12, 13 § 2, Artikel 14, 15 §§ 2 und 3, Artikel 19 §§ 6 und 7 sowie Artikel 23 bis 27, 30 bis 33, 36 bis 41 und 44 bis 48;
 - d) Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV, ausgenommen Artikel 1, 4, 5 und 7 bis 12;
 - e) Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI, ausgenommen Artikel 1, 2, 4, 8 bis 15, 17 bis 19, 21, 23 bis 25;
 - f) Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU, ausgenommen Artikel 1, 3 und 9 bis 11 sowie die Anlagen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften;
 - g) Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF, ausgenommen Artikel 1, 3 und 9, **sowie die Anlagen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften;**
 - h) Einheitlichen Rechtsvorschriften EST, ausgenommen Artikel 1 und 9, sowie die Anlagen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften.**

Werden Anträge auf Änderung gemäß Buchstabe a) bis g) dem Revisionsausschuss vorgelegt, so kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- § 5 Der Fachausschuss RID entscheidet über Anträge auf Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Werden solche Anträge dem Fachausschuss RID vorgelegt, so kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- § 6 Der Fachausschuss für technische Fragen entscheidet über Anträge **auf Annahme neuer Anlagen oder** auf Änderung der **bestehenden** Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU, **ATMF und EST**. Werden solche Anträge dem Fachausschuss für technische Fragen vorgelegt, so kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Artikel 33 COTIF legt die Zuständigkeiten in Bezug auf Änderungen am Übereinkommen und seinen Anhängen zwischen der Generalversammlung einerseits und den Ausschüssen andererseits fest, die

³ Änderung auf Beschluss der 12. Generalversammlung gestrichen (noch nicht in Kraft): „Artikel 9 und 27 §§ 2 bis 4,“

Zuständigkeit in Bezug auf Änderungen am neuen Anhang H muss auch bestimmt werden. Mit der Anpassung sollte der CTE befähigt werden, jegliche Anlagen zu allen drei technischen Anhängen (Anhänge F, G und H) anzunehmen und/oder zu ändern.

6. Änderung von Artikel 35 – Beschlüsse der Ausschüsse

Änderung von § 4 und Hinzufügen eines neuen Buchst. d) in § 6.

Artikel 35 Beschlüsse der Ausschüsse

- § 1 Die von den Ausschüssen beschlossenen Änderungen des Übereinkommens werden den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär mitgeteilt.
- § 2 Die vom Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen des Übereinkommens selbst treten für alle Mitgliedstaaten am ersten Tage des zwölften Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Generalsekretär sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat. Innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung, können die Mitgliedstaaten Widerspruch erheben. Erhebt ein Viertel der Mitgliedstaaten Widerspruch, treten die Änderungen nicht in Kraft. Wenn ein Mitgliedstaat innerhalb der Frist von vier Monaten gegen einen Beschluss des Revisionsausschusses Widerspruch erhebt und das Übereinkommen kündigt, wird die Kündigung in dem Zeitpunkt wirksam, der für das Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgesehen ist.
- § 3 Die vom Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen treten für alle Mitgliedstaaten am ersten Tage des zwölften Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Generalsekretär sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat. Die vom Fachausschuss RID oder vom Fachausschuss für technische Fragen beschlossenen Änderungen treten für alle Mitgliedstaaten am ersten Tage des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Generalsekretär sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat.
- § 4 Innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs nach § 3, können die Mitgliedstaaten Widerspruch erheben. Erhebt ein Viertel der Mitgliedstaaten Widerspruch, treten die Änderungen nicht in Kraft. In den Mitgliedstaaten, die den Beschlüssen rechtzeitig widersprochen haben, ist die Anwendung des jeweiligen Anhangs insgesamt im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse ausgesetzt. Jedoch sind bei einem Widerspruch gegen die Verbindlicherklärung einer technischen Norm oder gegen die Annahme einer einheitlichen technischen Vorschrift nur diese im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse ausgesetzt; entsprechendes gilt bei einem teilweisen Widerspruch. **Im Falle eines Widerspruchs gegen die Annahme oder Änderung einer Anlage zu den ER EST wird nur diese Anlage im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse ausgesetzt; entsprechendes gilt bei einem teilweisen Widerspruch.**
- § 5 Der Generalsekretär teilt Aussetzungen gemäß § 4 den Mitgliedstaaten mit; sie verlieren ihre Wirkung nach Ablauf eines Monats, gerechnet von dem Tag, an dem der Generalsekretär die Rücknahme eines solchen Widerspruches den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat.
- § 6 Bei der Ermittlung der Zahl der Widersprüche gemäß den §§ 2 und 4 werden Mitgliedstaaten
- a) ohne Stimmrecht (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4),
 - b) die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2),

- c) die eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben,

d) die eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST abgegeben haben,

nicht berücksichtigt.

Begründung:

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 4 COTIF können Mitgliedstaaten gegen jeden von einem Ausschuss getroffenen Beschluss Widerspruch erheben. Dies umfasst auch Beschlüsse des CTE zu den ER EST und ihren Anlagen. Wenn ein Widerspruch sich auf eine Bestimmung eines Anhangs bezieht, wird die Anwendung des betreffenden Anhangs im Verkehr mit und zwischen denjenigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, die Widerspruch erhoben haben. Diese Regel wird auch auf den neuen Anhang H Anwendung finden.

Wenn sich ein Widerspruch auf eine vom CTE angenommene Anlage der ER APTU oder der ER ATMF bezieht, wird lediglich die Anwendung dieser Anlage im Verkehr mit und zwischen denjenigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, die Widerspruch erhoben haben. Eine ähnliche Regel sollte in Bezug auf die Anlagen der ER EST eingeführt werden.

Wenn es einem bestimmten Vertragsstaat nicht möglich ist, die als Anlagen dieser ER entwickelten harmonisierten Vorschriften anzuwenden, kann er eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Prinzipien sind vergleichbar mit denen in Artikel 9 APTU. Folglich sollte ein solcher Vertragsstaat nicht mitgezählt werden, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen. Artikel 35 § 6 muss entsprechend angepasst werden.

III. VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER ERLÄUTERNDEN BEMERKUNGEN

Die Erläuternden Bemerkungen sollten angepasst werden, so dass auch die neu anzunehmenden Änderungen Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag

1. In Übereinstimmung mit Artikel 17 § 1 COTIF hat der Revisionsausschuss die in Dokument LAW-17132 CR 26/8.2 enthaltenen Vorschläge zur Änderung der Artikel 2, 6, 20, 33 und 35 COTIF geprüft. Er beauftragt den Generalsekretär, sie der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der Revisionsausschuss hat die Begründung für diese Änderung geprüft und beauftragt den Generalsekretär, die Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu ändern und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.